

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Hohlglasveredler/-in - Glasmalerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/1997 18. September 1997

Berufsbild

Für den Lehrberuf Hohlglasveredler/-in - Glasmalerei wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis über Transport und Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen, ihre Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten, Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse über die Glasveredelung wie Malen, Gravieren, Beschriften, Drucken, Ätzen, Polieren, Trennen und Schleifen		
4.	Grundkenntnisse über die Arbeitsvorbereitung, Planung und Qualitätskontrolle		
5.	Lesen und Anfertigen von Werkzeichnungen		
6.	Grundkenntnisse über Glasmalereibrennfarben	Kenntnis über Glasmalereibrennfarben, Lüster, Beizen und Edelmetallpräparate	-
7.	Einteilen, Anzeichnen und Skizzieren von Schriften, Dekoren, Mustern und Vorlagen		Entwerfen von Mustern und Formen
8.	Auslegen mit Email- und Transparentfarben		
9.	Anwenden der Maltechniken, Pinseltechniken, Pinseldrucktechniken und Federtechniken		
10.	-	Lüstern, Beizen sowie Verarbeiten von Edelmetallpräparaten	
11.	-	Schrift, Heraldik, Schattierungs- und Schwarzlotarbeiten	
12.	Schwemmen	Fassen	
13.	Grundkenntnisse über Sandstrahlen	Kenntnis des Sandstrahlens	
14.	-	Entwerfen und Ausführen von Dekoren	
15.	-	Kenntnis über Schablonentechniken und deren Umsetzung	
16.	-	Kenntnis der Druck- und Umdrucktechnik	
17.	-	Grundkenntnisse der Ätzung	
18.	Kenntnis über Einbrennen, Heißverformen und Kleben		
19.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien		
20.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
21.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
22.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf **Hohlglasveredler/-in – Glasmalerei**

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 267/1997 18. September 1997

Übergangsbestimmungen:

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Glasmaler/-in, BGBl. Nr. 533/1976, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 161/1984 treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasmaler/-in, BGBl. Nr. 75/1977, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 1998 im Lehrberuf Glasmaler/-in ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Schlussbestimmungen:

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Lehrverträge in den Lehrberufen der Hohlglasveredelung können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. September 1997 in Kraft.